Arthur Naumann
Gemeinderat QV

Kleine Anfrage

Am 17. Jan. 2005 hat die bürgerliche Abteilung des Gemeinderates gemäss Antrag des Stadtrates unter anderem eine Familie eingebürgert welche über kein Erwerbseinkommen verfügte.
Gegen diesen Beschluss wurde beim Bezirksrat Beschwerde erhoben da gemäss kant. Bürgerrechtsverordnung § 3 und § 5 die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung gegeben sein muss.
Mit Beschluss vom 27.4.05 hat der Bezirksrat Dietikon die vom Gemeinderat vorgenommene Einbürgerung aufgehoben weil die Wohnsitzanforderungen wegen dem abgewiesenen Asylantrag nicht erfüllt seien.

Meine Fragen

Warum wurde dieser Fall im Geschäftsbericht 2005 der Stadt Schlieren nicht erwähnt?

Wird der Stadtrat auch in Zukunft ausländische Sozialhilfeempfänger zur Einbürgerung vorschlagen?

Wird der von der Stadtverwaltung Schlieren verfügte Beitrag an den Lebensunterhalt der Familie von Bund und Kanton vollständig oder nur teilweise ersetzt nachdem diese Behörden die bereits verfügte Ausweisung des Asylbewerbers durch die Erteilung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung aufgeschoben haben?

Ist es möglich dass die Familie erneut einen Antrag auf Einbürgerung stellen kann nachdem sie vergebens zur Ausreise aufgefordert wurde?

Hat der ahnungslose Gemeinderat in der Vergangenheit noch weitere rechtsgültig abgewiesene Asylbewerber eingebürgert weil sie die Schweiz nicht verlassen haben?

Wie wird der Stadtrat in Zukunft die Wohnsitzanforderungen von einbürgerungswilligen Ausländern überprüfen bevor er dem Gemeinderat einen Antrag zur Einbürgerung stellt?

23. Nov. 2006 A. Naum

STADT SCHLIEREN								
G-Nr. 842				A-Nr.				
E: 24. NOV. 2006				Z:				
Kopien	P	FL	S	BJ	BP	SG	WVA	StS
RV								
AL								